SATZUNG

des

SCHUL- UND FÖRDERVEREINS des STEIGERWALD-LANDSCHULHEIMES WIESENTHEID e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Schul- und Förderverein des Steigerwald-Landschulheimes Wiesentheid e. V..
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wiesentheid/Unterfranken und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kitzingen eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist
 - a. die Unterstützung und Förderung der Ziele und Aufgaben des Steigerwald-Landschuheimes Wiesentheid im Interesse der dieses Landschulheim besuchenden Jugend. Eine Haftung für Verbindlichkeiten des Steigerwald-Landschulheimes Wiesentheid wird hierdurch nicht übernommen.
 - b. die Pflege einer lebendigen Verbindung der Schule mit der Bevölkerung der näheren Umgebung und des Frankenlandes,
 - c. die Erhaltung einer ständigen Verbindung der Schule mit ihren ehemaligen Schülern und Lehrern.
 - Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 - Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

(3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 - a. natürliche Personen,
 - b. juristische Personen,
 - c. Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglieder, die sich um die Zwecke des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können vom Beirat zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zum Zweck des Vereins bekennt.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Beirat.
- (4) Allen Erziehungsberechtigten, deren Kinder den Unterricht am Steigerwald-Landschulheim Wiesentheid besuchen, soll der Beitritt zum Verein nahegelegt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tode des Mitglieds,
 - b. durch die Auflösung der juristischen Person,
 - c. durch Austritt,

- d. durch Streichung von der Mitgliederliste,
- e. durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist erst dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich spätestens 2 Monate vor Ende des Kalenderjahres erklärt worden ist. In besonders begründeten Fällen kann der Beirat den Austritt während des Geschäftsjahres gestatten. Einem ausscheidenden Mitglied steht kein Anspruch gegen das Vereinsvermögen zu.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Beirates von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 3 Monate vergangen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblichst verstoßen hat, durch Beschluss des Beirates aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Beirat sie in der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, so gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat einen monatlichen Beitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,

c. der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Schriftführers, des Kassiers und der 2 Kassenprüfer,
 - b. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - c. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - d. Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Kassenprüfungsberichtes der Kassenprüfer,
 - e. Entlastung des Vorstandes, des Beirates und des Kassiers für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - f. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Beirates.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes zweite Jahr statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung eingerufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 8 Tagen durch schriftliche Benachrichtigung einberufen. Hierbei kann sich der Vorstand der Hilfe des Direktors des Steigerwald-Landschulheimes bedienen. Mit der Einberufung ist die vorgesehene Tagesordnung bekanntzugeben.
- (4) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen 3 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

 Jedes Mitglied kann seine Stimme durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen.
- (3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn 1/5 der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Fertigung eines Protokolls beurkundet, das vom 1. Vorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vorstandsmitgliedern:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- (2) Die unter Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Migliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder des Amtes entheben.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - b. Einberufung und Leitung der Sitzungen des Beirats.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein allein vertreten. Der 2. Vorsitzende soll in der Regel jedoch nur tätig werden, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Zur Erleichterung und Beschleunigung der Arbeit des Vereins ist der bzw. die 1. Vorsitzende gemeinsam mit dem bzw. der 2. Vorsitzenden ermächtigt, satzungsgemäße Ausgaben bis zu einer maximalen Höhe von 500,00 € je Vorhaben selbständig zu genehmigen.

§ 12 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus folgenden Personen:
 - a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem 2. Vorsitzenden,
 - c. dem Schriftführer.
 - d. dem Kassier,
 - dem Direktor des Steigerwald-Landschulheimes, der im Falle seiner Verhinderung durch seinen amtlichen Stellvertreter vertreten wird,

- f. dem Vorsitzenden des Elternbeirats,
- g. dem jeweiligen Heimleiter als Vertreter der Heimschülereltern.
- (2) Dem Kassier kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (3) Die Mitglieder des Beirats zu 1a,b,e,f und g sind Mitglieder des Beirats kraft Amtes, der Schriftführer und der Kassier werden auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 13 Zuständigkeit des Beirates

Der Beirat ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. die Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitgliedes,
- b. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- c. die Beschlussfassung über die Verwendung der vorhandenen Mittel,
- d. die Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 14 Sitzung des Beirates

- (1) Für die Sitzung des Beirats sind die Mitglieder vom 1. Vorsitzenden rechtzeitig vorher zu laden. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Über die Sitzung des Beirats ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Beiratssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 15 Kassenführung

(1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von 2 Kassenprüfern, die jeweils auf 2 Jahre gewählt werden, mindestens einmal jährlich zu prüfen. Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 16 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben
- (2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 17 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, erfolgt die Liquidation gemeinsam durch den 1. und 2. Vorsitzenden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Zweckverband Bayerische Landschulheime (Körperschaft des öffentlichen Rechts) in München, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, insbesondere im Interesse des Steigerwald-Landschulheimes Wiesentheid, zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 03. 12. 2014 beschlossen.

Damit treten alle vorhergehenden Satzungen außer Kraft.

Wiesentheid, den 04. 12. 2014

(Isa Schirling-Wantzen, 1. Vorsitzende)